

STATUTEN

des Vereins Beratungsstelle Ehe - Partnerschaft - Familie der Evangelisch-Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Region Bern

Eheberatung in der Kirchenordnung

Die Eheberatung ist ein wichtiger Teil des diakonischen Grundauftrages der evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Die Synode beschloss am 9. Juni 2004, die kirchlichen Beratungsstellen Ehe - Partnerschaft - Familie unter Art. 80a in der Kirchenordnung zu verankern.

Art. 80a lautet:

1. Die Kirche begleitet Menschen in ihren ehelichen, partnerschaftlichen und familiären Beziehungen. Sie steht ihnen insbesondere in Beziehungsproblemen bei und hilft ihnen, deren Ursachen zu erkennen, biographische Krisensituationen durchzustehen und neue Hoffnungen zu finden.
2. Die vom Synodalrat anerkannten regionalen kirchlichen Beratungsstellen Ehe - Partnerschaft - Familie im deutschsprachigen Kirchengebiet sind für alle Menschen offen, die in Beziehungsfragen Rat suchen.
3. Die Kirchgemeinden fördern und unterstützen diese Beratungsstellen in ihrer Region, Die vorliegende Fassung gilt für beide Geschlechter.

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Beratungsstelle Ehe – Partnerschaft – Familie der evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Region Bern» besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Führung einer kirchlichen Beratungsstelle Ehe – Partnerschaft – Familie im Sinne von Art. 80a der Kirchenordnung, die im Gebiet der Kirchlichen Bezirke Bern-Stadt, Bern-Mittelland Nord und Bern-Mittelland Süd (Agglomeration Bern) tätig ist.
- 2 Zu diesem Zweck werden durch beauftragte Fachleute Beratungen angeboten.
- 3 Dieser Arbeitsbereich umfasst auch Erwachsenenbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 3 Mitgliedschaft

1.1 Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht

Mitglieder des Vereins können Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (nachfolgend: Mitgliedskirchgemeinden) werden.

1.2 Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht

Mitglieder werden können auch natürliche und juristische Personen (z. B. Kollektivmitglieder, Gönner, Vereine und Stiftungen). Diese werden zu den Delegiertenversammlungen eingeladen, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können sich jedoch in der Versammlung zu Wort melden. Die Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen und beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

- 2 Die Aufnahme neuer Mitgliedskirchgemeinden geschieht durch einfaches Mehr der DV (Delegiertenversammlung) gemäss Art. 7 'Zuständigkeit'.
- 3 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist erfolgen.
Die Passivmitgliedschaft endet automatisch, wenn das Passivmitglied trotz einmaliger Mahnung den Beitrag nicht bezahlt hat.
- 4 Die DV kann Mitgliedskirchgemeinden und Passivmitglieder unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausschliessen. Der betroffenen Mitgliedskirchgemeinde und Passivmitgliedern ist vor der Ausschliessung Gelegenheit zu geben, sich zu den geltend gemachten Ausschliessungsgründen zu äussern.

Art. 4 Finanzen

- 1 Die finanziellen Mittel bestehen in budgetierten Beiträgen der Mitgliedskirchgemeinden, Beiträgen des Kantons Bern und des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn, von Passivmitgliedern sowie freiwilligen Beiträgen der Klientinnen und Klienten. Die Beiträge der Passivmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- 2 Die Delegiertenversammlung muss bis zum 31. Mai jeden Jahres einen Voranschlag des darauffolgenden Jahres verabschiedet und den Mitgliedskirchgemeinden mit dem geltenden Verteilungsschlüssel unterbreitet haben.
- 3 Die Beiträge der Mitgliedskirchgemeinden werden durch den Synodalverband Bern-Jura-Solothurn prozentual zum Staatssteuerertrag berechnet.
- 4 Ferner können dem Verein Sammlungserträge, Legate oder Schenkungen zugewendet werden.
- 5 Rechnungs- und Kalenderjahr sind identisch,
- 6 Die Rechnungsführung erfolgt durch den Finanzverantwortlichen des Vereins.
- 7 Als Revisionsstelle amtiert eine anerkannte professionelle Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person bestehen, die vom Verein unabhängig sein müssen. Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmende des Vereins können das Revisorenamt nicht übernehmen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung kann weitere Organe bestellen.

Art. 6 Delegiertenversammlung (DV)

- 1 In die DV entsenden die Mitgliedskirchgemeinden des Kirchlichen Bezirks Bern-Stadt 6 Delegierte und jede Mitgliedskirchgemeinde der kirchlichen Bezirke Bern-Mittelland-Nord und Bern Mittelland-Süd je 1 bis 2 Delegierte.
- 2 Zur DV wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher eingeladen.
- 3 Ordentlicherweise wird die DV einmal jährlich einberufen, weitere Versammlungen finden nach Bedarf statt.
- 4 Ein Fünftel der Mitgliedskirchgemeinden haben das Recht eine ausserordentliche DV einzuberufen
- 5 Eine ordentlich einberufene DV ist mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
Nur Delegierte der Mitgliedskirchgemeinden haben Stimm- und Wahlrecht.
- 6 Wenn von Seiten der DV kein Antrag für die Wahl eines Tagespräsidenten gestellt wird, leitet die DV das Präsidium des Vorstandes.
Das Protokoll wird vom Sekretariat des Vorstandes geführt.
- 7 Nur über ordentlich traktandierte Geschäfte kann rechtmässig Beschluss gefasst werden.
- 8 Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor der DV beim Vorstand eingereicht werden.
- 9 Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach dem einfachen Mehr der Stimmenden. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er bei Sachgeschäften den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.

Art. 7 Zuständigkeit

Die DV ist zuständig für die

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedskirchgemeinden, sowie den Ausschluss von Passivmitgliedern
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes

- Abnahme der Jahresrechnung
- Verabschiedung des Budgets zuhanden der Mitgliedskirchgemeinden
- Entlastung der Vereinsorgane
- Beschluss über die Erweiterung des Vorstandes gemäss Art. 9 Ziff. 2
- Änderung der Statuten
- Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die nicht einem andern Organ übertragen sind

Art. 8 Amtsdauer und Wiederwählbarkeit

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Er ist wiederwählbar.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium und vier Vertretungen der Kirchlichen Bezirke Bern-Stadt, Bern-Mittelland Süd und Bern-Mittelland Nord, zusammen. Jeder Bezirk stellt mindestens eine Vertretung. Ein Passivmitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 2 Eine Erweiterung bleibt vorbehalten für den Fall, dass dem Verein Kirchgemeinden aus anderen als den unter Art. 2 genannten Bezirken beitreten.
- 3 Ausser dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selber.
- 4 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. In der Regel soll die Einladung spätestens 8 Tage im Voraus erfolgen.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie der Präsidium oder Vizepräsidium anwesend sind.
- 6 Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die Organisation der Beratungsstelle
 - b) die Wahl und Anstellung der beauftragten Fachleute, unter Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Mittel
 - c) den Erlass von Pflichtenheften für die Beauftragten
 - d) die Begleitung der Arbeit der Beratungsstelle
 - e) die laufende Geschäftsführung
 - f) die Einberufung und Vorbereitung der DV
- 7 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

Art. 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 11 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Beschluss muss 1 Jahr im Voraus gefasst werden. Er bedarf einer Zwei-Drittelsmehrheit der Mitgliedskirchgemeinden.
- 2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine allfällige Nachfolgeorganisation oder bei Fehlen einer solchen an eine gemeinnützige, steuerbefreite Institution mit Sitz in Bern oder in der Umgebung von Bern mit ähnlichem Zweck.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Fassungen. Sie treten nach der Annahme durch die zuständigen Behörden der Mitgliedskirchgemeinden am 7. Mai 2026 in Kraft.

Bern, 6. Mai 2026

Der Präsident:
Hans-Jürgen Hundius

Die Sekretärin:
Katharina Barka

Hans-Jürgen Hundius - *Katharina Barka*